

Bitte zurücksenden an:

Künstlersozialkasse
Dezernat Unternehmen
Gökerstraße 14
26384 Wilhelmshaven

Abgabenummer (bitte unbedingt angeben)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Betriebsnummer (sofern vorhanden):

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**Abgabetermin spätestens
31. März 2025**

Meldebogen 2024 zur Meldung der abgabepflichtigen Entgelte für das Jahr 2024 für:

Name, Anschrift des Unternehmens / Unternehmensgegenstand:

Bitte beachten Sie unbedingt die folgenden Hinweise:

- Der Meldebogenvordruck ist möglichst **per Post** an die Künstlersozialkasse zurück zu senden; von einer Übersendung per Fax bitten wir abzusehen, um eine maschinelle Verarbeitung zu gewährleisten.
- Melden Sie bitte die Summe der abgabepflichtigen Entgelte und **nicht** die von Ihnen zu zahlende Künstlersozialabgabe. Sofern keine abgabepflichtigen Entgelte vorliegen, ist eine Nullmeldung abzugeben.
- Der Abgabesatz für das Jahr **2024** beträgt **5,0 %**.
- Die in den Rechnungen der Künstler/Publizisten gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer ist **nicht** mitzumelden.
- Zusätzliche Vermerke oder Hinweise auf diesem Formular können aufgrund der maschinellen Verarbeitung nicht berücksichtigt werden. Anschriftenänderungen, Umfirmierungen oder sonstige Änderungen der rechtlichen Verhältnisse (Rechtsformwechsel etc.) sind stets zeitnah **gesondert und vorab schriftlich mitzuteilen**, ggf. mit entsprechenden Nachweisen.
- Rechnungen, Auflistungen oder Vertragskopien sind **nicht** einzureichen, sofern diese nicht gesondert angefordert werden.

Ziffern bitte maschinenlesbar in die Kästchen eintragen - möglichst mit schwarzer Schrift!

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

,00 EUR

Summe der abgabepflichtigen Entgelte im Jahr 2024
(ohne Cent-Beträge).

Ich/Wir versicher(e)n, dass meine/unsere Angaben vollständig und richtig sind. Fahrlässig/vorsätzlich unterlassene Meldungen oder falsche Angaben können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 36 KSVG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.

(Datum)

(Unterschrift / Firmenstempel, falls vorhanden)

Meldebogen – 01.2025



Künstlersozialkasse

Teil des Verbundsystems der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Kontakt:

Service-Center: 04421 7543 5900
Service-Zeiten: Montag – Freitag 9:00 Uhr – 16:00 Uhr
Hausanschrift: Gökerstr. 14, 26384 Wilhelmshaven
Internet: www.kuenstlersozialkasse.de

Konten:

Hamburger Sparkasse
IBAN: DE18 2005 0550 1280 1233 55 BIC: HASPDEHHXXX

Postbank AG

IBAN: DE57 2501 0030 0361 9503 03 BIC: PBNKDEFF

Erläuterungen zur Künstlersozialabgabe

Welche Entgelte sind zu melden?

Alle Entgelte, die im Laufe eines Kalenderjahres an selbständige Künstler und Publizisten für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen gezahlt werden, gehören zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe. Dabei ist es unerheblich, ob die Künstler / Publizisten selbst nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) versichert sind (§ 25 Abs. 1 Satz 1 KSVG). Die Künstlersozialabgabe ist vielmehr auch für Entgelte an Künstler und Publizisten zu zahlen, die nicht nach dem KSVG versichert sein können, weil sie z. B.

- nur nebenberuflich oder nicht berufsmäßig (z. B. als Arbeitnehmer, Beamte, Studenten, Pensionäre oder Rentner) für den Abgabepflichtigen tätig werden oder
- nach den Vorschriften des KSVG versicherungsfrei bzw. nicht versicherungspflichtig sind oder
- ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben bzw. im Ausland tätig sind.

Selbständiger Künstler i. S. d. KSVG ist auch derjenige, der für seine Tätigkeit ein Einzelunternehmen angemeldet hat (Einzelkaufmann) oder im Rahmen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer Partnerschaftsgesellschaft mit anderen zusammenarbeitet. Dabei ist die Bezeichnung des Unternehmens (z. B. "Creativ Team", "Atelier für Grafik" o. ä.) völlig unerheblich.

Eine beispielhafte Aufzählung der Tätigkeiten, die als künstlerisch oder publizistisch im Sinne der KSVG anzusehen sind, entnehmen Sie bitte unserer Informationsschrift Nr. 6 zur Künstlersozialabgabe (Download unter: www.kuenstlersozialkasse.de).

Zum meldepflichtigen Entgelt gehört alles, was der Abgabepflichtige aufwendet, um das Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen (§ 25 Abs. 2 KSVG). Zum meldepflichtigen Entgelt gehört also nicht nur das Honorar, sondern auch jeglicher Ersatz für die Aufwendungen und Nebenleistungen des Künstlers oder Publizisten (z. B. Telefonkosten, Frachtkosten, Werkzeichnungen, Material- oder Personalkosten, Kosten für Corona- bzw. PCR-Test oder Masken).

Entgelt ist auch der Preis, den ein Abgabepflichtiger im Wege eines Kommissionsgeschäfts aus der Veräußerung des Werkes eines Künstlers oder Publizisten erzielt. Dies gilt grundsätzlich entsprechend, wenn ein Abgabepflichtiger den Vertrag als Vertreter des Künstlers oder Publizisten oder als Vertreter eines Dritten mit dem Künstler oder Publizisten abgeschlossen hat. Auch in den Fällen, in denen der Abgabepflichtige den Künstler oder Publizisten vermittelt und Leistungen erbringt, die über eine reine Vermittlung hinausgehen (z. B. Planung, Organisation), liegt grundsätzlich ein meldepflichtiges Entgelt vor. Für weitere Informationen beachten Sie bitte die Informationsschrift Nr. 27 auf unserer Homepage.

Ausnahmen

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören

- die Umsatzsteuer des selbständigen Künstlers oder Publizisten
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA, VG Wort, VG Bild-Kunst)
- Zahlungen an eine KG und OHG
- Zahlungen an juristische Personen (z. B. GmbH, AG, eingetragener Verein, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen) sowie Zahlungen an eine GmbH & Co. KG, sofern diese im eigenen Namen handeln
- Gewinnzuweisungen an Gesellschafter
- Reise- und Bewirtungskosten im Rahmen der steuerlichen Grenzen
- nachträgliche Vervielfältigungskosten (Druckkosten Massenauflagen), wenn es sich um Leistungen handelt, die für sich genommen nicht künstlerisch sind und erst nach Abschluss der künstlerischen Leistung oder Erstellung des künstlerischen Werkes anfallen und für den Erhalt oder die Möglichkeit zur Nutzung des Werkes nicht erforderlich sind (z. B. Vervielfältigungskosten)
- ab 2001 auch andere steuerfreie Aufwandsentschädigungen

Nur für öffentlich-rechtliche Institutionen und anerkannt gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen gilt eine weitere Ausnahme: Die so genannte "Übungsleiterpauschale" gemäß § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (3.000,00 EUR).

Voraussetzung für die Berücksichtigung der Pauschale ist, dass der Künstler oder Publizist für jedes Jahr schriftlich bestätigt, dass er die Steuerbefreiung tatsächlich beim Finanzamt geltend machen konnte und diese nicht noch einem anderen Auftraggeber bestätigt hat (vgl. R 3.26 Abs. 10 Lohnsteuerrichtlinien).

Auskunfts- und Aufzeichnungspflichten

Abgabepflichtige haben fortlaufende Aufzeichnungen über die Entgelte im Sinne des § 25 KSVG zu führen. Auf Anforderung der Künstlersozialkasse oder der Träger der Rentenversicherung müssen die abgabepflichtigen Entgelte listenmäßig zusammengeführt werden können. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren, vgl. § 28 KSVG. Auf Verlangen haben die Abgabepflichtigen über alle für die Feststellung der Abgabepflicht und der Höhe der Künstlersozialabgabe erforderlichen Tatsachen Auskunft zu geben und Unterlagen, aus denen die Tatsachen hervorgehen, vorzulegen (vgl. § 29 KSVG).